



Nicht b. Mesl.

Man beachte die
Fußnote S. 19/20!

Universität und Landesbibliothek Düsseldorf

1914

Verzeichnis der Sammlungen

1914

Verzeichnis der Sammlungen

Verzeichnis der Sammlungen

Verzeichnis der Sammlungen

1914

Verzeichnis der Sammlungen

Verzeichnis der Sammlungen

1914





Meinungen einiger Gelehrten.
über
die heutige Anwendbarkeit
des
macedonianischen
Rathschlusses;

(Senatus Consultum Macedonianum.)

Verf. Joh. Fleiter, Christl.
Schweiner

Deutschland, *Düsseldorf*
zu finden in den Buchhandlungen.
1806.

A. R. 1569

26

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

82-584

V o r r e d e .

Bei der Herausgabe dieser Schrift habe ich kein anderes als das Verdienst des Sammlens und Zusammenstellens, das zwar in schriftstellerischer Hinsicht nicht groß ist, worauf aber manche Rechtspraktiker doch einigen Werth legen werden, denen es an Muse zur Umsicht in der neuen Literatur gebricht; besonders hoffe ich dadurch zu mehrerer Bekanntwerdung des Magazins für Polizen, Justiz und Staatswirthschaft; herausgegeben von Hofheim. 8. Hamburg, bei Bollenmer, beizutragen, das sich noch nicht in so vielen Händen befindet, als es zu seyn verdient. Der Hauptaufsatz ist aus diesem Werke genommen, und wird dasselbe, als Probe seines Inhalts, gewiß empfehlen.

Die Recensionen gebe ich als Nebenaufsätze, die zwar so ausführlich nicht sind, daß der Gelehrte Befriedigung darin finden wird, deren Verfasser aber doch auch ihre Meinungen über die Anwendbarkeit des macedonianischen Rathschlusses zu erkennen gegeben haben, weswegen diese Recensionen eigentlich hierher gehören, die dann auch noch als Muster des Gehalts kritischer Beurtheilungen gelten mögen, woraus zu ersehen ist: mit welcher Sorgfalt, Gründlichkeit und Sachkenntniß Recensionen, besonders kleiner Schriften, verfaßt werden, mit welcher Zuverlässigkeit man sich in ihrer Anschaffung darnach richten kann, u. s. w.

Der Herausgeber.

Auszug aus dem Magazin der Polizey, Jus-
tiz und innern Staatswirthschaft überhaupt.
Herausgegeben von K. J. Hoffheim, II.
Bandes 3. Heft, Sept. 1804. Hamburg
und Mainz, bei Gottfried Bollmer. Seite
763 — 787.

Mit dem immer steigenden Luxus und der an den
meisten Orten noch so sehr vernachlässigten Erziehung,
steigt leider auch sichtbar der Hang junger Leute zu
Ausschweifungen und zu dem Schuldenmachen, als
einer nothwendigen Folge ihrer Ueppigkeit. Es ist
schwer zu bestimmen, ob die Folgen hiervon verderb-
licher für die jungen Wüstlinge selbst, für diejenigen,
welche ihnen borgen, oder für ihre Eltern seyen.
Der Staat fühlt unmittelbar und zunächst die Nach-
theile des hieraus entstehenden Sittenverderbs, der
verschwelgten Kräfte der aufblühenden Generation,
der getäuschten Erwartung einer kräftigern und bes-

fern Folgezeit, und der Zerrüttung des Wohlstands und des häuslichen Glücks seiner Bürger. Diese wichtigen, schweren Folgen, fordern allerdings die Gesetzgebung laut auf, ein Mittel aufzufinden, um die Sittlichkeit der Jugend zu verbessern, und den Ausschweifungen derselben ein Ziel zu stecken.

Zu diesen ist das verderbliche Schuldenmachen Mittel, so wie es derselben Folge ist, und so wie daher die Verbesserung der Sittlichkeit der jungen Leute sich nicht erwarten läßt, wenn nicht ein angemessenes und kräftiges Mittel gegen diesen verderblichen Hang aufgefunden wird, eben so wenig läßt sich umgewendet die Abstellung desselben hoffen, wenn nicht der Ausschweifung und dem Luxus der Jugend selbst Gränzen gesetzt wird. Indem wir auf beides die Gesetzgebung und die Literatoren unsrer Tage aufmerksam zu machen wünschen, beschäftigen wir uns in dem gegenwärtigen Aufsätze zunächst blos mit dem letztern.

Als Roms Größe mit der Moralität seiner Staatsbürger sichtbar sank, fühlte man zuerst das Bedürfniß, der Verschwendung und dem Schuldenmachen der jungen Leute Gränzen zu setzen. Mazedos Gräueltthat veranlaßte das Gesetz, welches von ihm die Benennung erhalten hat*), und welches vorerst

*) Nach Tacitus Annalen II. B. 13. Kap. unter Clau-

nur dem Schuldenmachen der Familiensöhne in der Art Gränzen setzt, daß den Gläubigern, welche Familiensöhnen baares Geld leihen, die Klage auf dessen Wiederbezahlung gegen die Eltern sowohl, als die schuldnerischen Söhne selbst entzogen wird. Elternlose Unmündige finden in den zum Vortheile der Minorennen gegebenen Gesetzen und dem aus helfenden Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gleiche Hülfe und — gleiches Mittel leichtgläubige Gutmüthige zu betrügen.

In dem Gefühle, daß das Gesetz, welches bloß gegen die Darleihung des baaren Geldes den Verlust desselben verfügt, höchst unvollständig sey, und dem Betrüge und der Arglist ungemessenen Spielraum lasse, hat — mehr der Gerichtsbrauch als die Gesetze *) — die Anwendung dieses Gesetzes auch auf

dies, nach Sueton in T. Fl. Vespasians Biographie unter Vespasian.

*) Auf alle Fälle sind die L. 3. §. 3. L. 9. pr. und §. 3. des 6ten Titels im 14. Buche der Pandekten, auf welche man diese Ausdehnung gründen will, dieser zwangvollen Ausdehnung nicht sehr günstig. Der §. 3. L. 3. wiederholt ausdrücklich, daß dies Gesetz sich nicht auf andere Darleihen als bloß jene von baarem Gelde ausdehne: „Is autem solus Senatus consultum offendit, qui mutuum pecuniam filio familias dedit, non qui alias contraxit,“ und fügt dann als Ausnahme an, wenn zu Umgehung des Gesetzes einem Fa-

andere Kontrakte, als die bloße Darleihung baaren Geldes ausdehnt. Einzelne Statuten, vorzüglich für hohe Schulen — bei denen es allerdings dessen Noth thut — haben diesem Gesetze oft eine mehr und minder zweckmäßige Ausdehnung gegeben, die meist aber sich damit begnügt, eine gewisse Summe zu bestimmen, über welche den jungen Leuten nicht creditirt werden darf.

Lebhaft muß jeder Unbefangene die Unvollständigkeit, sogar die Schädlichkeit dieser gesetzlichen Verfügungen fühlen. So tief sind wir — Dank sey es dem mildern Genius unserer Zeit — noch nicht gesunken, daß wir zu dem traurigen Nothbehelfe gezwungen sind, ein kleineres Uebel einem größern zu unterstellen, und um Macedos Elternmord zu verhüten, dem Betrüge und der Arglist junger Bösewichter in die Hände zu arbeiten, welche, die Moralität in ihren Grundfesten untergrabend, zu gleichen und noch größern Gräueltthaten vorbereiten.

miliensohne Waaren geborgt worden, um solche zu versilbern: „Quia pecuniae numeratio non concurrit, cessat S. Consultum quod ita demum erit dicendum, si non fraus S. Consulto sit cogitata, ut qui credere non potuit, magis ei venderet, ut ille rei pretium haberet in mutui vicem,“ und der L. 9. spricht gar bloß von Pfändern und Bürgen, welche für eine solche Schuld eines Familiensohns eingestellt worden.

Indem der Jüngling, mit dem Gehalte dieses Gesetzes bekannt, daß die Forderung seines Gläubigers außer dem Schutze — ihn selbst aber außer der Ahndung des Gesetzes stellt — von leichtgläubigen Gutmüthigen Geld oder Waaren entlockt, und erinnert an den Ersatz, sich auf die Wohlthat des macedonianischen Rathschlusses bezieht, wird da nicht der blos Lüderliche zum Bösewichte und zum schändlichen Verbrecher, und wird nicht durch ein Gesetz, welches den Lüderlichen und Bösewicht in Stand setzt, über den Gutmüthigen, der leichtgläubig ihm borgte, mit hämischer Bosheit zu lachen, statt der Lüderlichkeit und Verschwendung vorzubeugen, diese sogar noch gefördert? Wird nicht durch eben dies Gesetz der Verschwender zum Verbrecher — ich möchte sagen gesetzlich gemacht, und gewissermaßen aufgefordert, ein Nichtswürdiger zu werden?

Blos die Verhütung eines größern Uebels, blos da, wo die Sittlichkeit eines Volkes so tief angegriffen ist, als sie es unter der Regierung eines Tibers und Claudius war, wo Elternmorde zu befürchten sind, kann man ein Gesetz einigermaßen rechtfertigen, das in Zweck und Folge so sehr mit sich selbst im Widerspruche steht, als das gegenwärtige, denn gewiß wird der junge Bösewicht, dem niemand mehr borgt, weil das Geborgte verloren ist, weit eher zu dem Verbrechen verleitet werden, das ihn zum Herrn

feines elterlichen Vermögens macht; zu eben dem Verbrechen, welches man durch dies nämliche Gesetz verhüten wollte.

Es ist nur ein kleines Uebel, das in Betrachtung zu dem Ganzen und zu dem Erfolge im Allgemeinen weniger Rücksicht, aber immer angeführt zu werden verdient, daß dies Gesetz mit allen Verordnungen, welche den Kredit schwächen, gleichen Nachtheil hat, und indem es den Verschwender auf der einen Seite begünstigt, so lähmt es auf der andern Seite die Industrie des fleißigen jungen Mannes, der zu Ausführung einer nützlichen und lukrativen Spekulation eine Darleihe bedarf, und bei allen, welche mit der Verordnung dieses Gesetzes bekannt sind, verschlossene Thür findet.

Bei allen, welche mit diesem Gesetze bekannt sind! Denn leider! das ist nicht überall der Fall, und alle, die nicht Rechtsgelehrte sind, erfahren nur zufällig den Inhalt eines Gesetzes, das vor achtzehn Jahrhunderten gegeben und in einer jetzt fremden Sprache bekannt gemacht worden ist, und ihre Unbekanntschaft mit dem Gesetze deckt sie nicht gegen dessen Folgen, weil — dasselbe vor achtzehn Jahrhunderten promulgirt worden ist! — Dagegen hat die studierende Jugend — also gerade jene, die den entschiedensten Hang zum Luxus und zu Ausschweifungen hat, dasselbe aus den Kompendien und

Vorlesungen der Pandekten kennen gelernt, und jeder Advokat macht sie nöthigenfalls damit bekannt, wenn ihr gutmüthiger Gläubiger dringend wird, der es überflüssig fand, ehe er borgte, bei einem Rechtsgelehrten zuzufagen: ob er gesetzlich borgen dürfe.

Wer borgt, ohne Mittel und Aussicht zu haben, wieder bezahlen zu können, ist unredlich; wer aber mit dem Vorsatze borgt, nicht wieder bezahlen zu wollen, ist ein Bösewicht, den man mit dem Diebe in gleiche Klasse setzen kann, wie dann Stellation und Diebstahl sich überall einander so nahe begränzen. Ersterer verdient meistens und letzterer immer die Rüge der Gesetze. Und gleichwohl wird durch das macedonianische Gesetz nicht der Jüngling, der borgte, der leichtsinnige Verschwender fremden Geldes, der bössliche Betrüger seines zutraulichen Gläubigers — nein der Gläubiger gestraft, der vertrauensvoll auf des jungen Lüderlichen Redlichkeit, vielleicht von seinen Vorspielungen getäuscht und seinen Bitten erweicht, ihm borgte. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Gläubiger erweisen kann, daß sein Schuldner offenbar die Absicht hatte, ihn zu betrügen, bestimmt das Gesetz *) — noch keine Strafe, sondern er soll bezahlen, oder wenn er nicht kann,

*) L. 6. quod cum eo qui in aliena potestate: *Leysler* sp. 162.

im Kerker büßen, wenn der Gläubiger glücklich genug ist, den schweren Beweis zu führen, daß sein Schuldner wirklich eine böslische Absicht hatte.

So vereinigt sich gewiß alles, um die Gesetzgebung aufzufordern, wirksamere, zweckmäßige Anstalten vorzukehren, ein Laster zu verhüten, das so nahe an Verbrechen gränzt, so leicht zum Verbrechen wird, und so sehr nachtheilige Folgen hat.

Das zulänglichste, einzig radikale Mittel ist allein die Erziehung, und so lange man im Allgemeinen hierin noch so sehr praktisch zurücke ist, läßt sich wohl auch hier keine radikale Heilung hoffen. Sehr richtig findet Schreiner in dem durch seinen (unten angeführten Rechtsstreite) veranlaßten Werkchen *) den Hauptgrund dieser verderblichen Neigung junger Leute zu Ausschweifungen und Schuldenmachen darin, daß der Thätigkeitstrieb der Kinder nicht früh genug und zweckmäßig benutzt und geleitet, oder gar ganz vernachlässiget wird, und daß Mangel an geordneter, ihren Kräften, Neigungen und Talenten entsprechender Beschäftigung dieselben von nützlicher

*) Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwei auf einander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge. Herausgegeben von J. H. E. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf. 1803.

Thätigkeit und Anwendung ihrer Kräfte entwöhnt, auf Abwege und von Thorheiten zu Verbrechen und Lastern leitet, und der junge Mensch sich mit Beschäftigung eigener Auswahl die Leere tilgt, welche Mangel an geordneter Beschäftigung in seiner Tagesordnung läßt.

Dieser Mangel an richtiger Erziehung und zweckmäßiger Leitung kömmt allerdings auf die Schuld der Eltern, der Vormünder, von deren Nachlässigkeit dieselbe Folge ist, und in so weit wäre es auch billig, daß diese die Folgen derselben büßten. Dieselben desfalls zur Bezahlung der Schulden, welche ihre Kinder gemacht haben, anzuhalten, scheint gleichwohl eine zu harte Bestrafung für die Nachsicht und Schwäche, welche sie sich bei derselben Erziehung zu Schulden kommen lassen, und wäre auf jeden Fall eine Unbilligkeit gegen die Geschwister eines verschwenderischen Haussohns, denen der filzige Vater die Summen abfargen würde, welche er für jenen bezahlen müßte. Auch verdient der Gläubiger, der leichtsinnig und ohne Erkundigung einem jungen Menschen borgt, allerdings mindere Rücksicht, als dessen ganz schuldlose Geschwister.

Hat der junge Mensch Eltern, die ihm selbst die nothwendigsten Bedürfnisse versagen, haben diese durch eigne Schuld auf irgend eine Weise den Gläubiger zutraulich gemacht, ihrem Sohne zu borgen,

dann ist es weiter nichts als Billigkeit, diese für den Schuldner einstehen zu lassen. *) Es kommt hier, wie mich deucht, in der desfallsigen Bestimmung auf die Umstände, unter denen die Anleihe geschah, auf die Gattung der Anleihe selbst, und die nähere oder entferntere Beantheilung der Eltern des Borgenden selbst an der Anleihe an.

Versagen die Eltern mit zweckloser Kargheit dem Sohne die erforderlichen Bedürfnisse, welche ihr Stand und dessen Verhältnisse nöthig machen, zwingen sie ihn hierdurch eine Anleihe zu machen, die offenbar bloß hierzu nöthig, bloß hierzu verwendet wird, dann ist gewiß billig, sie diese bezahlen zu lassen. Da es hier immer auf eine willkürliche Bestimmung und eine bloß rationelle Gleichung hinausläuft, wenn in einem einzelnen Falle ermessen werden soll, ob der Haussohn wirklich von seinen Eltern so karg gehalten ward, daß er zu einer Anleihe gezwungen war, so würde dieser Punkt eine möglichst präzise Auseinandersetzung erfordern, um bei dessen Anwendung jene Willkür nach Möglichkeit zu entfernen, welche bei der Anwendung der Ge-

*) Für den letzten Fall entscheidet auch der L. 12. Dig. de Senatusconsultus Maced. daß der Vater, der von der Anleihe seines Sohns Mitwissenschaft hat, oder gar Auftrag dazu gab, demselben zu borgen, sich nicht auf dies Gesetz beziehen könne.

seze auf vorkommende Streitfälle so schwierig für den gewissenhaften Richter, und — — o wie oft — so fränkend und schädlich für die Partheien ist.

Haben die Eltern durch Konnivenz oder irgend eine Thathandlung dem Gläubiger ihres Sohns eine Art von Zutrauen eingeflößt, welches ihn verleitet, Credit zu geben, haben sie z. B. dessen vorige Forderungen an ihren Sohn ohne Widerrede und Warnung bezahlt — haben sie den Gläubiger, wenn sie die Sache erfuhren, nicht gewarnt — haben sie ferner einen durchaus und notorisch lüderlichen Sohn nicht zu bessern gesucht, oder durch öffentliche Warnungen und Anzeigen bei der Obrigkeit denselben nicht unschädlich gemacht, dann sind sie — näher oder entfernter — Mitschuldige seiner Lüderlichkeit und Thorheiten, und es ist billig, daß sie durch Bezahlung seiner Schulden büßen.

Hat dagegen der Gläubiger seinen Schuldner als Familiensohn gekannt, und ihm ohne Anfrage bei seinen Eltern Geld oder Waaren geborgt, die nicht zu seinen resp. Bedürfnissen gehören, dann kann er wohl nur sich selbst es zuschreiben, wenn er damit — nicht geradezu ab, sondern an denjenigen verwiesen wird, dem er solche eigentlich allein geborgt hat, und ist er ein Bucherer, der die Jugend und Unerfahrenheit zu unerlaubtem Gewinne zu mißbrauchen

suchte, dann verdient er nicht blos den Verlust seiner Forderung, sondern noch obendrein Strafe.

Billig sollte man hierbei auf die Umstände, unter welchen und auf die Art wie geborgt ward, noch mehr aber auf die Sache selbst, welche geborgt ward, Rücksicht nehmen. Das Darleihen, welches in Gelde oder in Gegenständen des Luxus besteht, verdient gewiß weniger Rücksicht, und hat gewiß die Vermuthung gegen sich, als jenes, welches in Gegenständen der Nothwendigkeit oder des Nutzens besteht. Der Israelite, der einem jungen Elegant ein Duzend seidener Strümpfe aufschwazt, kann die Eltern weniger in Anspruch nehmen, als der Buchhändler, der ihm nützliche Werke zu seiner Ausbildung kreditirt, oder der Instrumentenhändler, welcher ihm mathematische Instrumente anvertraut.

Aber in keinem Falle, selbst in jenem des unerlaubten Buchers nicht, darf der junge Schuldner zahlungsfrei ausgehen. Er muß immer die Folgen seines Leichtsinns, seiner Thorheit oder seiner Arglist büßen, wenn jenen nachtheiligen Folgen vorgebeugt werden soll, die wir im Eingange geschildert haben.

Wenn irgendwo das Rechtsbrocardicon: „qui non habet in aere, luat in cute“ Anwendung verdient, dann ist es gewiß hier. Wenn der Jüngling, der auf eine leichtsinnige Weise Schulden machte,

machte, dieselben durch Arbeit abverdienen muß, dann möchte wohl er selbst von fernerm Schuldenmachen und andere von der Nachahmung abgehalten werden. Der Gläubiger, der den Genuß seines Darleihens und die Zinsen desselben auf längere Zeit verliert, weil sein Schuldner solches durch Arbeit nur nach und nach tilgen kann, wird hierdurch gleichfalls eine seinem Versehen angemessenere Strafe erhalten, als der volle Verlust seiner Forderung nach dem macedonianischen Senatusconsulte ist. Da dieser befürchten muß, daß sein Schuldner ihm durchgehe, statt für ihn zu arbeiten, so würde ihm freizulassen seyn, auf dessen Personalarrest bei der Obrigkeit anzutragen, welcher auch, wenn nicht Sicherheit geleistet würde, auf Kosten des Impetranten diesem zu bewilligen seyn würde.

In dem Falle, daß der Gläubiger wegen Wucher oder Arglist den Verlust der Forderung und die Ahndung der Gesetze verdiente, würde der junge Schuldenmacher nicht weniger arbeiten müssen, und der Ertrag hiervon zum Armenfonde zu verwenden seyn.

Die zweite Frage, wozu die Schreinerische Schrift veranlaßt, betrifft die Publicität einzelner Rechtsfälle. Soll es erlaubt seyn, gerichtliche Verhandlungen in einer Partheisache mit Benennung der dabei interessirten Theile öffentlich bekannt zu machen, selbst wenn die Bekanntmachung der in denselben

vorkommenden Umstände dem einen der beiden Theile unangenehm und nachtheilig ist, wenn ein oder der andere Theil hierdurch kompromittirt wird?

Die Bekanntmachung von Rechtsfällen, selbst mit Benennung der Partheien durch diese selbst und Dritte, hat durch die vielfachen Sammlungen, und die ungeheure Anzahl von sogenannten Deduktionen, welche wir in Deutschland besitzen, hat vorlängst aufgehört, ungewöhnlich zu seyn, und so mancherlei sich auch gegen die öffentliche mündliche Verhandlung der Prozesse — wie solche in Frankreich und England geschieht — einwenden läßt, so wenig kann man wohl die nach der Verhandlung geschehene Bekanntmachung anfechten. Richter und Partheien, welche die Rechtlichkeit ihres Benehmens fühlen, können hiergegen nichts einwenden, und eine solche Publicität wird und muß für beide ein Sporn werden, auch künftig rechtlich zu handeln, oder ein Abhaltungsgrund von zukünftigen Illegalitäten für sie werden. In allem, was die Staatshaushaltung betrifft, ist Publicität erlaubt, rechtlich, wünschenswerth. Wer vor der Publicität zittert, verdient deren Geißel, und wer von der Rechtlichkeit seines Verhaltens überzeugt ist, dem kann dessen Bekanntmachung nicht nachtheilig, sie muß ihm sogar angenehm seyn, weil sie ihm vor dem Tribunale des Publikums nicht Schande, sondern Ehre bringt.

Werden dem Richter oder der Parthei hierbei falsche Thatsachen angedichtet, werden wirkliche Schmähungen eingeflochten, sind Arglist und bösar-tige Absichten erweislich, dann wird der Herausge-ber Injuriant, gegen den der Verunglimpfte, und selbst der Fiskal, wegen der in der Person des Staats-beamten geschehenen öffentlichen Beleidigung mit Recht klagbar auftreten, die Verunglimpfung ist nach den Gesetzen über Injurien zu entscheiden, aber die-ser Mißbrauch der Publicität darf eben so wenig hier, als irgendwo anders deren Gebrauch hemmen.

Ueberhaupt tritt hier wohl alles das ein, was über Publicität und deren Beschränkung so oft und vielfach gesagt worden ist, und die Stimme der Wei-fern und Bessern, welche überall für die Pressfrei-heit im Allgemeinen mit Vorbehaltung des Rechtswegs gegen Beleidigungen durch dieselbe entschieden hat, kann in dem unterliegen-den Specialfalle wohl keine Ausnahme von der all-gemeinen Regel finden.

Beide Gegenstände, die wir bisher behandelt ha-ben, sind vereint der Gegenstand zweier Druckschrif-ten geworden, die auch uns zur Würdigung zuge-kommen sind. *)

*) Sie haben den Titel: 1) Gedanken über das einreis-sende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vor-

Der Buchhändler Schreiner hatte einem 24jährigen Familiensohne Bücher geborgt, deren Bezahlung dieser nicht leisten konnte, und dessen Vater unter der Einrede des S. C. Maced. und der Minderjährigkeit des Sohnes nicht leisten wollte. Schreiner trug hiernächst darauf an, daß die Gesetze gegen Bankerottirer in Anwendung gebracht, und sein Schuldner dazu angehalten werden möge, die Schuld im Civilarreste abzuverdienen, weil er, ohne Eigenthum zu besitzen, geborgt und überdem eine Lotteriekollektur übernommen hatte und Kommissionsgeschäfte trieb. Mündlich erklärte jetzt der Anwalt des Sohns im Namen des Vaters, daß dieser in zwei Jahren zahlen wolle, und der Richter entschied, daß Kläger auf dies Anerbieten warten, und alle Kosten bezahlen solle, besonders „da er dem Beklagten Komediensbücher verkauft habe.“

Da wegen Unzulänglichkeit der Summe eine Ap-

schlage zu Einschränkung desselben und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwei auf einander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge. Herausgegeben von J. H. E. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf. Düsseldorf 1803. 2) Rechtliche Gutachten und Recensionen über die konfiscirte und von Criminalgerichtswegen am Aschermittwoch 1803. vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen &c. Düsseldorf 1803.

pellation nicht Statt fand, so erwählte Schreiner die Nichtigkeitsbeschwerden, es ward von der höhern Behörde der Prozeß mit den Kosten abgeschlagen, und Schreiner angehalten, dem Beklagten die Unkosten zu ersetzen, deren Betrag der strittigen Summe fast gleich kam.

Der Buchhändler Schreiner schrieb nun dem Anwalde seines Gegners und diesem selbst zwei Büllete, in welchen er ihnen eröffnet, daß er gegen die Bestätigung des Urtheils, welches er widersinnig und ungerecht nennt, remonstrirt habe, und daß er, wenn er keine Genugthuung erhielt, die Prozeßgeschichte dem Drucke übergeben werde, weshalb er seinen Gegner einlud, das Manuscript vor dessen Absendung einzusehen.

Dieser brachte statt dessen die Schreinerischen Büllete dem Richter erster Instanz, der in einem Aufsatze von sehr unglücklichem Style und Gehalte die Sache dem Fisko denunciirte, in welchem man unter andern die Apostrophe aufzeichnet: „Wohe will dies hinaus, wan auff solche Urth die Urteil anzuseinden erlaubt wird.“

Dem Buchhändler Schreiner ward nun aufgegeben, sein Manuscript beizuschaffen, und nachdem er dieses befolgt hatte, Einsicht der Akten zur Fertigung einer Vertheidigungsschrift gestattet, wobei er zum erstenmale seinen Gegner kennen lernte.

Nach deren Einreichung ergieng das Urtheil dahin, daß Schreiner nicht nur wegen denen „sich erlaubten, theils das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigenden, theils eine Privatrache oder urtheilswidrige Entzogenheit verrathenden Ausdrücken in eine Brüchthe von 6 Rthlr. und in die aufgezangenen Untersuchungs- und Beurtheilungskosten zu verurtheilen, sondern auch die auf die gemeldete Herabwürdigung zielenden Schriften vor einer Kommission in seiner Gegenwart durch den Boten zu zerschneiden und er zu warnen sey, daß, woferne er wirklich einen zu Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens abzweckenden Aufsatz durch den Druck dem Publika vorlegen würde, nach Umständen körperliche Strafe gegen ihn verhängt werden solle.“ Schreiner appellirte hiervon, und fand zu seiner Vertheidigung es nöthig, die Schriften in Druck zu geben, weil diese Fiskalsache seiner Ehre und Kredit nachtheilig zu werden drohte. Die Folge hiervon war — wie man aus dem rechtlichen Gutachten der Juristenfakultät zu Landshut (in den rechtlichen Gutachten und Recensionen S. 64. und folg.) und aus dem Titel dieser Schrift ersieht, daß Schreiner verhaftet, der Verkauf dieser Schrift verboten, die vorräthigen Exemplare derselben konfiscirt und endlich gar am Aschermittwochen 1803. vor dem Rathhause zu Düsseldorf ein literarisches Auto-da-fe gegeben ward, das

man freilich im Jahre 1803. und in einem so aufgeklärten Lande nicht mehr erwartet hatte.

Der berühmte in der Materie der Injurien klassische Herr Prof. Weber in Rostock, Herr Hofrath und Prof. Häberlin in Helmstädt, und die Juristenfakultät zu Landshut, die den trefflichen Gönner unter ihre Mitglieder zählt, erklären in den Rechtsgutachten, welche sie über diesen Gegenstand ausstellten, und die in der zweiten der angezogenen Schriften abgedruckt sind, einstimmig: 1) daß die Schreinerische Schrift keine Injurien, weder eine öffentliche noch Privatinjurie enthalte. 2) Daß, da Schreiner von dem ergangenen fiskalischen Urtheile appellirt habe, die Herausgabe der Druckschrift inculpabel sey, und daß 3) das Hofrathskollegium als beleidigt seyn wollender Theil weder Richter in dieser Sache habe seyn — noch weniger aber die suspensivische Kraft der von Schreiner eingelegten Appellation durch weitere Erkenntnisse über die Herausgabe der Schrift habe aufheben können, und jeder unbefangene Rechtsgelehrte wird diese wohl ausgearbeitete mit den bekannten Rechtsgrundsätzen unterlegte Gutachten jener achtbaren Rechtsgelehrten unterschreiben müssen.

Ueber das erstere Urtheil, welches rücksichtlich des Schuldenmachens eines Familiensohns erlassen worden, und die übrigen Vorgänge veranlaßte,

kommt in den angezogenen Gutachten nichts vor. Man sieht aber ein, daß, da das S. C. Maced., wodurch muthmaßlich dasselbe motivirt worden, nur auf baare Anleihen geht, und nur in dem Falle auf andere Darleihen ausgedehnt werden kann, wenn dem Familiensohne zur Umgehung dieses Gesetzes etwas geborgt wird, um aus dessen Verkaufe Geld zu erhalten, welches ihm baar vorzuleihen das Gesetz verbietet*), auf andere Fälle dies Gesetz nicht ausgedehnt werden kann, daß dies bei dem Buchhändler Schreiner der Fall nicht war, wenn er auch — wie die gar seltsame ratio decidendi, welche das Urtheil entfaltet, anführt — seinem Schuldner Komödienbücher verkaufte**), daß demnach, wenn auch der Schreinerische Schuldner kein eignes Vermögen besaß, und aus diesem Grunde es unmöglich ward, ihn zur Zahlung anzuhalten, doch dessen Antrag, denselben durch Abverdienung durch Arbeit

*) *Quia pecuniae numeratio non concurrat, cessat S. C. si non fraus S. Consulto sit cogitata, ut, qui credere non potuit, magis ei venderet, ut ille rei pretium habeat in mutui vicem. L. 3. Dig. de S. C. Maced.*

***) Unter den kreditirten Büchern waren zwei Schauspiele von Kratter und zwei von Iffland, welche, wie das Responsum der Juristenfakultät zu Landshut S. 43 sagt: „von anerkanntem moralischen und ästhetischen Werthe sind.“

anzuhalten nicht grundlos war, daß — sage ich — Schreiner dies Urtheil — wenigstens nicht weise nennen konnte, und daß es ihm gewiß nicht so sehr zu verargen war, wenn er in der von ihm angestellten Quärel der Richtigkeit sich zu Ausdrücken hinreißen ließ, die so oft und häufig von den Sachwaltern bei höhern Gerichten über die Entscheide der Unterrichter gebraucht werden, ohne daß hierüber jemanden etwas einfällt, weil wie Weber in dem klassischen Werke über Injurien und Schmähschriften 3te Abth. S. 140. sehr richtig anführt, die lebhafteste Theilnahme eines Advokaten an der Sache seines Klienten eher Aufmunterung als Unterdrückung verdient, und Richter und Gegner ihm oft eine so nahe und dringende Veranlassung geben sichre Unrechtfertigkeit, ihre Thorheit und ihre Lächerlichkeiten etwas näher durchzugehen, daß er sogar Entschuldigung verdienen dürfte, wenn er in seiner Schilderung und seinen Bemerkungen zu weit gegangen seyn sollte. Ja es giebt sogar, wie Dareau in seinem von Weber mit Recht benutzten Werke*) sagt: Fälle, in denen man die Sache nicht vertheidigen kann, ohne die Person anzugreifen — wie dies in der Syndikats- und Richtigkeitsklage ohnehin fast immer eintritt — und sich nicht ohne harte Ausdrücke über die Sache

*) *Dareau traité des injures. II. 24.*

ausbreiten kann, weil diese allein dem Gemälde jene Lebhaftigkeit geben können, deren es in der Darstellung vor dem Richter bedarf, und hier sind diese — wenn sie nicht in Calumnien auflarten, nichts anders, als die Sache selbst, und Richter und Partheien, welche sich hierdurch gekränkt finden, haben mehr Ursache, sich selbst über die Unregelmäßigkeit ihres Benehmens als dem Sachwalter über Unbescheidenheit Vorwürfe zu machen.

Wenn hierauf der Buchhändler Schreiner sich mit einer Beschwerde in das kurfürstliche Kabinet nach München wendete, und dort unter Vorlegung der über diese Sache eingekommenen Rechtsgutachten um Abberufung der Akten, genaue Prüfung, Untersuchung der Sache und Abänderung der zu Düsseldorf ergangenen Erkenntnisse bat, und die Entschlieſung erhielt: „daß man den vorgelegten Gutachten kein größeres Gewicht beilege, als den Aussprüchen des ordentlichen Richters“ so ist wohl dies nicht anders, als daß das kurfürstliche Kabinet ihn von dem irrigen Wege, den er zu reichsgesetzwidriger und überall verschrieener Kabinetsjustiz einschlagen wollte, auf den ordentlichen Rechtsweg zurück verwies, auf welchem ihm die angezogene gründliche Responsa berühmter Rechtsgelehrten und Schöppenstühle eine sehr gegründet scheinende Syndikatsklage

gegen die ihn gravirende Gerichtsstelle vorzubereiten
scheinen. *)

*) L. 32. de Injuriis L. 6. de extraord. cognit. et si Index litem suam fecisse diceretur, von den Schriftstellern über diese Materie hat *Leyser spec. 680. Med. 17.* einen Rechtsfall beleuchtet, der mit dem gegenwärtigen in vielen Stücken eine besondere Aehnlichkeit hat.

223. Stück.

Leipziger Literaturzeitung.

Mittwoch, den 16. März 1803. Seite 511 und 512.

Düsseldorf, b. Schreiner: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwey aufeinander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge. Von dem Verleger selbst bearbeitet. 72. S. 8. 1803. (6 ggr.)

Die Gedanken über das Schuldenmachen junger Leute, dessen Ursache der Hr. Vf. vorzüglich darin findet, daß der Thätigkeitstrieb der Kinder von den Aeltern nicht früh genug und nicht zweckmäßig benutzt, oder gar nicht geachtet werde; der Vorschlag zur Einschränkung des Schuldenmachens junger Leute, in Absicht auf Verbesserung ihrer Sitten, der darin besteht, daß ein Gesetz verordnet werde, das die Minderjährigen zum Abverdienen ihrer Schulden

durch Arbeiten in Civil=Arrest anweise, und S. 13. eine Vertheidigung der Publicität der Rechtsfälle, gegen die wohl kein rechtlicher Mann Etwas einwenden wird, sind nur ganz kurz erörtert, und gleichsam als Einleitung zu betrachten, die mit dem folgenden Hauptinhalte in einer gewissen Verbindung stehen, aber gewiß einer genauern Erwägung werth waren. a) S. 18 liest man eine richtige Bemerkung über die grundlose Ausdehnung des macedonischen SCT. b) Der folgende Aufsatz ist überschrieben: „Beispiel der Justizpflege in Schuldsachen zu Düsseldorf.“ Der Hr. Vf. verkauft einem jungen Menschen von 24 Jahren Bücher, deren Rechnung sich zuletzt auf 30 Rthlr. 57 Stbr. beläuft. Da jener den Hrn. Vf. nicht bezahlt, sondern an seinen Vater weist, und dieser sich weigert diese

-
- a) Die in der Vorrede angegebenen Umstände erlaubten es leider nicht, sonst würden diese wichtigen Gegenstände wohl ausführlicher behandelt worden seyn.
- b) Sie lautet wörtlich: „Der macedonische Senatus=Consult ist aber eins von denjenigen alten Gesetzen, wessen Anwendung höchstens nur noch unter den die Umstände erbeischenden Modificationen Statt finden kann. Gewöhnlich wird der Fehler begangen, daß dieses Gesetz, welches einzig und deutlich nur über baar geliehenes Geld gegeben worden, auch auf Waarenschulden und sogar auf solche ausgedehnt wird: wobei erweislich keine Vervortheilung des jungen Käufers geschehen konnte, oder geschehen ist.“

Rechnung zu berichtigen, so klagt Hr. Schreiner förmlich, und trägt auf Pfändung der Kleidungsstücke des jungen Menschen an. Dagegen protestirt der Vater, weil er sie ihm geschafft habe, und beeidigt seine Aussage. Hierauf trägt Hr. S. darauf an, daß das Bankerutiergesetz gegen den Schuldner angewendet werde. Jetzt erbiehet sich der Vater das Geld in 2 Jahren zu bezahlen, und dieses Anerbieten wird dem Kläger mündlich durch den Sachwalter des Schuldners mitgetheilt. Der Richter läßt es auch dabei bewenden, und verurtheilt den Kläger, alle Kosten zu bezahlen, besonders, da er dem Beklagten Comedien=Bücher (4 Theaterstücke) verkauft habe. Unzufrieden mit diesem Urtheile beschwert sich der Kläger bei dem Churfürstl. Hofrathe, und dieser bescheidet ihn dahin, daß der Proceß mit den Kosten abgeschlagen sey. Nun muß er auch die neu aufgelaufenen Kosten berichtigen, und so übersteigen die Kosten die Summe einer Schuld, gegen welche nichts eingewendet worden ist. S. 29 ff. Fiscalsache. Eine Denunciation beim Fiscus gegen Hrn. Kläger, weil er geäußert, daß er gegen die Bestättigung des widersinnigen Urtheils einen Aufsatz in ein bekanntes Journal einrücken lassen wolle. Mit allen Schnitzern gegen die Orthographie und Construction ist diese Denunciation hier abgedruckt, und die Abfertigung derselben von Hrn. S.

nebst 2 Beilagen daneben beigefügt, auch der Antrag des Fiscus an den Churfürstl. Hofrath mit der Abfertigung desselben, ferner das Decretum, das Protocoll des Verhörs des Hrn. S., und des letztern Erklärung und Vertheidigung, so wie das Urtheil und eine Kritik desselben. In jenem wird sogar nach Umständen mit körperlicher Strafe gedroht, wenn der Inculpate wirklich einen, zu Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens zweckenden Aufsatz durch den Druck dem Publico vorzulegen sich erdreisten sollte. Soll das soviel heißen als: der Kläger soll den Ausspruch der Obrigkeit und die Actenstücke der Rechtsstreitigkeit nicht öffentlich bekannt machen, soll nicht sagen, daß und aus welchen Gründen er mit jenem Ausspruche unzufrieden ist, so möchte man mit dem Denuncianten (S. 30) ausrufen: Wo he will dies hinaus etc. Hr. S. hat indessen, wie die Leser aus dieser Anzeige ersehen, alle Actenstücke treulich abdrucken lassen, und weiter wollte und konnte er auch nichts thun. Das Urtheil muß nun billig dem Publicum überlassen werden. — Rec. will nur aus Liebe zur Wahrheit sagen, wie er über diesen Fall denkt; auf ein Urtheil über den Rechtsgang läßt er sich nicht ein. Rec. glaubt, man müsse einem jungen Menschen, der notorisch kein Eigenthum hat, c)

c) S. 21 heißt es von dem in Rede stehenden jungen Menschen: er habe seit ungefähr 6 Jahren Bücher ge-

keine so große Geldsummen borgen, d) wenigstens nicht, ohne vorher den Vater oder Vormund, unter dessen Aufsicht er steht, darüber befragt zu haben. e) Die Aeußerung des Hrn. S. über die muthmaßliche gute Erziehung des Sohnes kann hier nichts gelten. f) Rec. würde es schlechterdings nicht übel nehmen, wenn er erst wegen einer solchen Anleihe zu Rathe gezogen würde. g) — Ferner fragt sich's, ob Hr. S. vorher alle Versuche zur Güte beim Sohne und

kauft oder bestellt, und immer richtig bezahlt, u. s. w. Daraus ließ sich eben nicht schließen, daß er notorisch kein Eigenthum habe, sondern wohl eher das Gegentheil.

- d) Es war ihm ja gar kein Geld, wohl aber waren ihm, wie auch in der Recension oben angeführt ist, für 30 Rthlr. 57 Stbr. Bücher geborgt worden; ein Betrag, den man, in Bezug auf jemand der, nach S. 33, sich im Stande befindet, die öffentlichen Lustbarkeiten mitzumachen, keine große Summe nennen kann.
- e) Wenn große Summen ausgeliehen werden, pflegt man freilich vorsichtiger zu seyn, als bei Kreditirung kleiner Waarenpöstchen, zumal an Kunden, die seit 6 Jahren immer richtig bezahlten.
- f) Die vorher angeführten Umstände mit in Betracht gezogen, läßt sich das wohl schwerlich so geradezu behaupten.
- g) Dagegen wird sich nichts erinnern lassen, zumal da noch immer die Rede von einer Anleihe (baares Geldes) ist.

und Vater gemacht habe, h) wo er Rechtshülfe brauchte? i) Dadurch, daß man diese Pflicht der Billigkeit k) nicht übt, erschwert man sich nur zu oft

h) S. 21 steht ferner: „der Schuldner habe eine Rechnung von 30 Rthlr. 57 Stbr. auflaufen lassen, und wegen der Zahlung von einer Zeit zur andern vertrittet. Des langen Wartens müde, ließ S. seinen Schuldner zu weilen mahnen, worauf dieser ihn endlich zu seinem Vater hinwies, welchem darauf die Rechnung ebenfalls zugeschickt wurde. Dieser zahlte aber auch nicht u. s. w.“ S. 33. findet sich weiter: „klüger und besser wäre es gewesen, wenn er (der Vater) sich durch den Inhalt dieser Briefe hätte bewegen lassen, seinen unbilligen Eigensinn zu brechen, sich nachbarlich mit mir zu vertragen, und mich, der Billigkeit gemäß, zu befriedigen, wozu ich ihn durch meinen warnenden Brief veranlassen wollte; er hätte ja den Betrag seinem Sohn leicht davon abziehen können, was er ihm zur Mitmachung der öffentlichen Lustbarkeiten unnöthiger Weise, giebt.“ Welche andere Versuche zur Güte, als öfters mündlich und schriftlich um Befriedigung zu ersuchen, und — 3 Jahre lang vergeblich darauf zu warten, hätten dann noch gemacht werden sollen?

i) Die pflegt man nicht zum Zeitvertreib, nur in der größten Noth anzusprechen.

k) Sie wurde nicht allein nicht versäumt, sondern, wie in der vorstehenden Note h zu sehen, mit langer Geduld fleißig geübt; obgleich Billigkeit, wie Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre Seite XL. in der Einleitung sagt, eine

die Befriedigung seiner Ansprüche. — Endlich fragt sich's, ob der Vater in solchen Umständen ist, daß er sowohl jene Schuld als die Kosten des Processes bezahlen kann. 1) Ist dies der Fall nicht, so ist es begreiflich, wie Hr. C. zur Zahlung der Kosten verurtheilt werden konnte.

Diese Recension ist zwar schon in der Schrift, die vor ungefähr dritthalb Jahren unter dem Titel: Rechtliche Gutachten und Recensionen über die confiscirte und von Criminal-Gerichtswegen am Aschermittwoch 1803 vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, &c. erschien, enthalten, aber ohne Anmerkungen. Wollte man nun gleich die Anmerkungen für so wesentlich und nöthig nicht halten, als daß der abermalige Abdruck der Recension dadurch ver-

stumme Gottheit ist, die (bei den Justizstellen) nicht gehört werden kann. Nur erst da, wie gesagt, in Güte vom Vater und Sohn durchaus nichts zu erlangen war, wurde gegen letztern geklagt.

- 1) Bei einem Manne, der seinen Sohn die öffentliche Belustigungsörter besuchen läßt, kann man nicht wohl daran zweifeln, wenn seine Wohlhabenheit auch nicht bekannt gewesen wäre.

gütet werden könnte, so wird man doch zugeben, daß dieser Recension hier Erwähnung geschehen mußte. Da aber die Schrift: *Rechtliche Gutachten* u. s. w. die in dem kaiserl. privilegirten Reichs-Anzeiger vom 12. Octob. 1803 durch den Herausgeber desselben also angezeigt worden: „Diese Schrift „betrifft den in der National-Zeitung d. J. im 7. „II. 16 und 41 St. d. J. erzählten fiscalischen Prozeß des Buchhändlers Schreiner in Düsseldorf, und „verdient, des intrikaten Gegenstandes wegen, von „jedem Freunde des Rechts und der Publicität gelesen zu werden. Sie enthält 1) ein rechtliches „Gutachten vom Professor Weber in Rostock; „2) ein Schreiben des Professor Häberlin in „Helmstädt; 3) ein umständliches rechtliches „Gutachten der Juristen-Facultät zu Landshut; 4) zwei Recensionen,“ m) ebenfalls confiscirt und verboten worden; so kam sie, vor der Confiscation und dem Verbot, in zu wenige Hände, um in Ansehung der Recension, die übrigens nur in der Leipziger Literaturzeitung am angeführten Ort zu finden ist, dar-

m) In dem 41n Stücke der National-Zeitung der Deutschen von 1803 ist sie von Herrn Hofrath R. Z. Bekker als eine für jeden Rechtsverständigen und Freund der Publicität lesenswürdige Schrift empfohlen worden.

auf zu verweisen; der nochmalige Abdruck derselben ist unter diesen Umständen, für den geneigten Leser wenigstens bequem, und wird auch gegenwärtige Schrift nicht sehr vertheuern.

[The following text is extremely faint and illegible, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page. It contains several lines of text, some of which are separated by a horizontal line.]

Neue Leipziger Literaturzeitung
55. Stück, den 4. November 1803. Seite 875 bis 878.

Kleine Schriften.

Rechtliche Gutachten und Recensionen über die confiscirte und von Criminalgerichtswegen am Aschermittwoch 1803 vor dem Rathshause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen. Veranlaßt durch zwei auf einander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge. Herausgegeben von J. H. C. Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf. Düsseldorf, beim Verfasser, 1803. 76. S. (8 gr.)

Wir müssen zum Verständniß dieser interessanten Schrift erst eine gehörige Geschichtserzählung vorher-

schicken a) Ein gewisser Reiz, der jüngere, zu Düsseldorf, der noch in väterlicher Gewalt steht, hat seit mehreren Jahren bei dem Buchhändler Schreiner daselbst, Bücher gekauft oder bestellt, und immer richtig bezahlt, bis er vom 27. Sept. 1799 bis zum 9. März 1800, eine unbezahlte Rechnung von 30 Rthlr. 57 Stbr. auflaufen ließ. Schreiner wendet sich an den Vater des gedachten Reiz, b) der aber die Zahlung verweigert, indem er für seinen verschwenderischen Sohn nicht noch mehreres bezahlen könne. c) Hierauf klagt Schreiner seinen Schuld-

a) Da sie in der nemlichen Literaturzeitung, bei Gelegenheit der vorstehenden Beurtheilung der Gedanken zc. schon ausgehoben worden, so hätte man diese Mühe hier sparen, und nur auf jene zurückweisen können. Der Herr Verfasser dieser Recension, der rechtlichen Gutachten, scheint aber eine andere Absicht als jener, der Gedanken, zu haben, wozu ihm die Art, wie letzterer die Geschichte erzählte, wohl nicht dienen mochte; dem sey indessen wie ihm wolle, so ist es doch immer etwas auffallend, daß er von der vorhergehenden, schon recensirten, Schrift beinahe weitläufiger handelt, als von derjenigen, die noch nicht beurtheilt war, die er eine interessante Schrift nennet, und die er eigentlich recensiren wollte.

b) Nur auf Begehren des Sohnes.

c) Daß der Vater diese Kleinigkeit nicht bezahlen könne, hatte er nicht gesagt; auch der Sohn würde nicht einmal belangt worden seyn, wenn er von Haus aus so blutarm wäre, und von dem Vater darf man das nicht

ner selbst ein, und verlangt Pfändung der Kleidungsstücke desselben. Dagegen tritt aber Keiz, der Vater, auf, und behauptet, da er seinem Sohne diese Kleidungsstücke geschafft habe, so könnten sie nicht gepfändet werden, überhaupt sey zufolge des Macedonischen Senatusconsults diese Forderung ungültig. In einem Vorbescheide legt man dem Vater den Eid auf, daß er wirklich diese Kleidungsstücke zc. geschafft habe, und er schwört diesen Eid. Als Schreiner sieht, daß auf diesem Wege nichts zu erlangen ist, trägt er darauf an, das Banquerotier-Gesetz gegen den jüngern Keiz anzuwenden, und ihn im Civilarrest seine Schuld durch Arbeiten abverdienen zu lassen. Jetzt erbietet sich der Vater, in zwei Jahren, als dem Termine der Volljährigkeit des Sohnes, für ihn zu bezahlen, wenn derselbe alsdann nicht selbst bezahlen würde. d) S. besteht

sagen, weil sein Kredit darunter leiden könnte, und der Mann auch wirklich jetzt noch, wie damals, in der ganzen Stadt für wohlhabend gehalten wird. Nach S. 22. der Gedanken zc. hatte derselbe erklärt: „daß er des Sohnes Schulden nicht ferner zu bezahlen gedächte“ u. s. w. Er wollte diese Forderung also nicht bezahlen.

d) Dieses Anerbieten war blos durch den Sachwalter des Sohnes gemacht; der Vater brauchte sich also nicht daran zu binden, folglich war es damals, vor beigebrachter Bescheinigung von dem Vater, nichts werth.

auf den Arrest, aber durch einen Bescheid wird ihm auferlegt: „daß Kläger auf dieses Anerbieten warten und alle Kosten bezahlen solle, besonders da er Beklagten Comödienbücher verkauft habe.“ Da die Streitsumme zu gering ist, um zu appelliren, so beschwert sich S. blos gegen diesen Ausspruch bei der obern Justizstelle, dem churfürstlichen Hofrath, und bittet um Abänderung dieses Urtheils, erhält aber die Entscheidung: „daß der Proceß nebst den Kosten abgeschlagen sey.“ Erbittert durch diese mehrmals fehlgeschlagenen Gesuche, sendet nunmehr S. zwei Schreiben an den Beklagten, worin er droht, daß er diese Proceßgeschichte drucken lassen werde, wenn man ihm keine Gerechtigkeit widerfahren lasse; der Beklagte aber läßt durch eine dritte Person diese Schreiben bei dem Fiscus als straffällig denunziren, und der churfürstliche Hofrath fällt auf den Antrag des Fiscus das Urtheil: „daß Inculpat wegen derer sowohl in seinem an den Redacteur des westphälischen Anzeigers zur Einrückung überschiedten, von demselben aber der Ungeeignetheit halber, zurückgesandten, die vorgebliche Proceßgeschichte zwischen dem Inculpat und Reiz enthaltenden Aufsätze, als in denen an lezgedachten Reiz und dessen Sachwalter gefertigten Briefchen, fort in der ferneren Erklärung an den Stadtschultheiß sich erlaubten, theils das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigen-

den, theils eine Privatrache oder urtheilswidrige Entzogenheit verrathenden Ausdrücken, nicht nur in eine Brüche von 6 Rthlr. und in die aufgegangene Untersuchungs- und Beurtheilungskosten zu verurtheilen, sondern auch die auf gemeldete Herabwürdigung zielende inculpatische Schriften vor einer Commission in seiner Gegenwart durch den Boten zu durchschneiden, zugleich Inculpat zu warnen sey, daß, wofern er wirklich einen zu Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens abzweckenden Aufsatz durch den Druck dem Publico vorzulegen sich künftig erdreisten sollte, nach Umständen körperliche Strafe wieder ihn verhängt werden sollte.“ S. appellirt von diesem Urtheil, und während der Appellation macht er denn die auf dem Titel erwähnten „Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, veranlaßt durch zwei auf einander gefolgte processualische Vorgänge,“ worin sich auch die zum Durchschneiden bestimmten Schriften befinden, durch den Druck bekannt. Die Bekanntmachung dieser Schrift aber wird von dem churfürstl. Hofrath sehr hoch aufgenommen. S. wird verhaftet, und die Schrift an dem auf dem Titel befindlichen Tage zu Düsseldorf öffentlich verbrannt. Um seine Ehre zu retten, sendet nun e) S. die confiscirte Schrift an zwei berühmte

e) Das Gutachten des Herrn Professors Weber ist vom 2ten Februar datirt, die Vollziehung des Urtheils ge-

Rechtsgelehrte, den Herrn Professor Weber zu Rostock und den Herrn geheimen Justizrath Häberlin zu Helmstädt, so wie an die Juristenfacultät zu Landshut, und bittet dieselben um rechtliche Belehrung über die Fragen: 1) ob diese Schrift eine Injurie, und was für eine, ob eine öffentliche oder Privat = Injurie enthalte? 2) Ob darin eine Injurie liege, daß diese Schrift im Druck erschienen sey, da S. verboten worden, nichts durch den Druck bekannt zu machen, und ob sich dieses nicht durch die vor dem Urtheil ergriffene Appellation rechtfertigen lasse, da das Urtheil noch nicht rechtskräftig geworden war, als die Schrift erschien? 3) Ob das Hofrathscollegium, als der beleidigt seyn wollende Theil, hierüber selbst habe erkennen und urtheilen können? Alle drei beantworteten ihm seine Anfragen, und die Gutachten jener beiden würdigen Gelehrten, so wie der Facultät zu Landshut, sind nun der Inhalt der vorliegenden Schrift, die Schreiner zu seiner Ehrenrettung bekannt gemacht hat. Alle drei haben sehr günstig für den Anfragenden entschieden; Herr Häberlin sehr kurz, am ausführlichsten die Juristenfacultät zu Landshut. Alle drei haben nämlich entschieden, daß

schah aber erst den 23sten Abendessellen, folglich war die confiscirte Schrift nicht nun erst um Rechtsrath an denselben gesandt worden.

die angezeigte Schrift keine eigentliche Injurie enthalte, f) daß S. unverwehrt gewesen sey, die Schrift durch den Druck bekannt zu machen, so lange die Rechtskraft des Urtheils, worin ihm verboten worden, etwas Anzügliches drucken zu lassen, durch die Appellation suspendirt gewesen sey, und daß der Hofrath nicht selbst, am wenigsten während laufender Appellation, in dieser Sache habe verfahren können. In beiden letzten Punkten wird man völlig mit den Verfassern der Gutachten einstimmen, auch selbst in dem ersteren, wenn sie nämlich behaupten, daß keine eigentliche Injurie in der Schrift und den darin befindlichen Schreiben enthalten sey, daß nemlich in den Ausdrücken: widersinnig, ungerecht, und lächerlicher Unsinn, die der Verfasser gebraucht hat, keine eigentliche Injurie enthalten sey, zumal da diese Ausdrücke nicht etwa gegen die Personen im Allgemeinen, sondern blos gegen ihr Urtheil in der bewußten Sache gerichtet sind. g) Damit scheint aber Rec. noch nicht ausgemacht, daß diese doch gewiß höchst unanständigen Ausdrücke, gegen die Obrigkeit h)

f) Worauf es hauptsächlich ankam.

g) Wohlgemerkt: Die Ausdrücke sind gegen die Actenstücke und nicht wider die Personen gerichtet, und sind deswegen keine Injurien.

h) Nun wird das Gegentheil gesagt: sie seyen gegen die

und den Richter gebraucht, nicht immer eine polizeymäßige oder fiscalische Ahndung verdient hatten. In dem Urtheil selbst werden sie ja nirgends als eigentliche Injurien, sondern blos als „das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigende“ Ausdrücke angesehen, und als solche bestraft, und dieses hatten sie allerdings verdient. i) Woran kann dem Staate mehr liegen, als daß das Ansehen des Richters und der Obrigkeit aufrecht erhalten werde, k) und daß sich folglich niemand in seinen Aeußerungen gegen andre über dieselben herabwürdigender und unanständiger Ausdrücke bediene, l) wenn dieses auch keine eigent-

Obrigkeit und den Richter gebraucht, und deswegen höchst unanständig.

- i) Davon kann man sich eben nicht durch widersprechende Beurtheilungen und ungegründete Consequenzmacherey überzeugen, man wünschte vielmehr zu wissen, wie der Herr Rec. letzteres beweisen könne? Absprechen, ohne Gründe anzuführen, ist keine Kunst! Die Gewährsmänner, welche Hrn. S. völlig frey sprachen, hat der Herr Recensent oben angeführt. Er verzeihe, daß man ihn, als Unbekannten, der sich in Widersprüche verwickelt, der keine Beweise liefert, die seine Meinung begründen könnten, nicht als Opponent jener bekannten würdigen Gelehrten gelten lassen kann.
- k) Es wird sich schon von selbst erhalten, wenn ersterer durch unpartheyische und gewissenhafte Rechtspflege, letztere durch weise Staatsverwaltung überhaupt sich Zutrauen und Achtung erwirbt.
- l) Dergleichen würden, unter den eben angeführten Be-

lichen Injurien seyn sollten? Wird dagegen gehandelt, so ist dieses dann zwar zu keiner criminellen, aber gewiß zu einer polizeymäßigen oder fiscalischen Ahndung geeignet, m) wofür die ursprünglich dictirte Strafe auch zu halten ist. n) Hierdurch soll

dingungen, nur von übeln Folgen für denjenigen seyn, der sich ihrer bediente; eine weise und gerechte Regierung hat von Låsterern nichts zu fürchten, wird sie mit Verachtung strafen, und nur die Stimmen der Vernünftigen und Gutgesinnten hören; wird den freimüthigen rechtlichen Mann schätzen, und sich von Kriechern und Speichelleckern nicht irre leiten lassen.

m) Um diese Behauptung rechtlich zu begründen, müßte D. A. D. Weber classisches Werk über Injurien und Schmähchriften erst widerlegt werden.

n) Die letzte, wovon hier eher die Rede seyn sollte, indem sie die Gutachten veranlaßte, übergehet der Herr Recensent! Die Verurtheilung, S. 64 und 65 der Gedanken, in die Kosten, in 6 Rthlr. Brüche, zur Durchschneidung der Schriften durch den Borthen vor einer Commission in Gegenwart des Inculpaten, und die Androhung körperlicher Strafe, wären also für eine bloß polizeymäßige Ahndung zu halten? Eine schimpfliche Cassation der Schriften, ist aber schon, ohne die beigefügte Drohung, unstreitig eine härtere Bestrafung als der Widerruf, die Ehrenerklärung, Abbitte; und diese sind doch Bestrafungen wirklicher Injurien. Jene Verurtheilung ist also augenscheinlich eine Bestrafung der Injurie gröberer Art. Der Hr. Rec. widerspricht sich folglich hier wiederum sehr auffallend, indem er erst mit den Verfassern der Gut-

Vertheidigung seines Rechts schlechterdings nicht behindert werden, aber diese bedarf bloß einer einfachen schlichten Darstellung, und keiner Unanständigkeit. o) Auch wäre Recens. sehr versucht, das Urtheil selbst, das Herr S. so lächerlich gefunden hat, in Schutz zu nehmen. p) Unstreitig hatte der Kläger gegen den in väterlicher Gewalt befindlichen Beklagten kein Klagerrecht, q) und wenn der Vater sich freiwillig erbot, für ihn zu bezahlen, so war wohl der

achten darin einstimmt: „daß keine eigentliche Injurie in der Schrift und den darin befindlichen Schreiben enthalten sey,“ und dann nun die scharfe Bestrafung derselben, wodurch sie doch offenbar als Injurien gröberer Art behandelt worden, anders zu deuten und zu rechtfertigen sich bemühet.

- o) Wenn dergleichen gebraucht worden wären, so sind sie doch nicht, so wenig als Grobheiten und andere Verletzungen der conventionellen Höflichkeitsregeln, zu richterlichen Beurtheilungen und Bestrafungen geeignet; sie fallen auf diejenigen zurück, die sich ihrer bedienen, die aber auch durch die Verachtung des Publici gestraft genug sind.
- p) Das stehet dem Hrn. Rec. frey; es wird sich zeigen, ob es mit Erfolg geschiehet.
- q) Wo stünde das geschrieben? Der Hr. Rec. scheint mir kein Rechtsgelehrter zu seyn, sonst würde er dieses nicht sagen; und gesetzt, Hr. S. hätte kein Klagerrecht gehabt, so mußte der Richter die Klage, als unstatthaft, abweisen, oder ihm doch bloß die Forderung gänzlich absprechen, ehe der Vater das Anerbieten machte.

Bescheid sehr natürlich, daß Kläger darauf warten, und alle Kosten bezahlen sollte, zumal da er Beklagtem Comödienbücher verkauft habe. r) Dieser zuletzt hinzugefügte Grund ist zwar unbestimmt ausgedrückt, aber keineswegs unsinnig: s) unstreitig sollte damit

r) S. 24. der Gedanken findet sich angeführt: „daß „sich in der Rechnung zwey Theaterstücke von Kratter, „und zwey von Jffland befänden, die zusammen 3 Rthl. „14 Stbr. kosteten,“ und dieses hält der Hr. Rec. auch für einen Grund, warum Hr. S. besonders mit seiner Forderung von 30 Rthlr. 57 Stbr., auf ein unsicheres Anerbieten verwiesen werden konnte! Nach seiner Meinung hätte aber der Richter, wegen der 4 Theaterstücke, um so viel mehr Ursache gehabt ihn abzuweisen, oder ihm die Forderung abzusprechen, da ihm, nach des Hrn. Rec. Ausspruch, kein Klagrecht zustand, und gleichwohl geschah keins von beidem in dem Urtheile, das der Hr. Rec. so tapfer zu vertheidigen strebt, ungeachtet es gegen seinen eigenen Spruch ausfiel.

s) Hr. S. hatte sich über das Urtheil beschwert, daß es ungerecht und widersinnig, also nicht unsinnig, sey. Aber S. 30 der Gedanken sagte er, daß es mit läppischem Unsinn motivirt worden, womit er auf den Entscheidungsgrund, der von den verkauften Comödien-Büchern hergenommen ist, anspielte. Den Hrn. Rec. ausgenommen hat man wenigstens noch von niemand behaupten gehört, daß dieser Entscheidungsgrund Sinn habe. Wenn er nun, wie wir in der folgenden Note sehen werden, diesen in des Hrn. Recensenten Schutz nicht erhält, so wird

angedeutet werden, daß die an Beflagten verkauften Bücher blos Sache des Vergnügens waren, t) und keineswegs zu dessen reellen Nutzen gereicht hatten: also auch von der Seite dem Vater keine Verbindlichkeit erwuchs, für den Sohn zu bezahlen, u) wenn er sich nicht freiwillig dazu verstehen wollte. Daß endlich Herr S. die Zeit während laufender Appellation von dem Urtheil, worin ihm verboten wurde, etwas von den Schriften in Druck zu geben, benutzte, um sie wirklich drucken zu lassen, ist allerdings nicht eigentlich illegal zu nennen, x) kann aber wohl von der moralischen Seite höchstens durch einen

er auch wohl bleiben müssen, was er vorher war. Man sehe hierüber die Gutachten S. 10 = 11 nach.

- t) Es war die Rede nur von den vier Theaterstücken, die gewiß nicht zu den schlechten gehören, und deswegen sowohl zum Nutzen als Vergnügen gereichen können, je nachdem der Leser eine Anwendung davon auf dieses oder jenen macht; worauf es jedoch in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Forderung nicht ankommt, sonst würde man die meisten Unentbehrlichkeiten, um des willkürlichen Gebrauchs willen, wessen sie fähig sind, nicht auf Credit verkaufen dürfen.
- u) Er hatte ja auch nicht den Vater, sondern den Sohn verklagt.
- x) Also hatte Hr. S. nach des Hrn. Rec. Meinung doch auch, legal, das heißt: gesetzlich, rechtmäßig, darin gehandelt, daß er die Schriften drucken ließ.

mißverstandenen Eifer für vermeintes Recht entschuldigt werden. y)

y) Was aber mit Recht geschieht, ist von der moralischen Seite nicht zu tadeln, sonst wäre das Unrecht auch oft zu entschuldigen. Daß Hr. S. nicht bloß vermeintes, sondern wirkliches Recht hatte, wurde mit solchen Gründen und Beweisen in den Gutachten ausgeführt, die der gründlichen Rechtskenntniß und Freimüthigkeit ihrer berühmten Verfasser zu wahrer Ehre gereichen, und wovon der Hr. Rec. keinen einzigen entkräften konnte. Er beliebte vielmehr darüber wegzugleiten, und seine Widersprüche ohne alle Unterstützung hinzuschreiben, gleichsam als wenn Recensionen Drakelsprüche wären, denen man blindlings glaubte.

Man wird niemand darum beneiden, der es gemächlicher findet sie lieber dafür zu halten, als selbst zu prüfen; dagegen wird es erlaubt seyn, nichts für belehrend zu halten, was von Gründen und Beweisen entblößt ist. Vorzüglich pflegt man keinen Werth auf rechtswissenschaftliche Aeußerungen zu legen, die das Gepräge der Oberflächlichkeit tragen, daher aus der Luft gegriffen zu seyn scheinen, oder die gar durch eigene Widersprüche, worin ihre Verfasser sich verwickelten, verunglückt sind. Es thut einem aber allemal leid um die Verfasser derselben, daß sie nicht fleißiger studirt hatten, oder doch lieber schwiegen.

Hallesche allgemeine Litteratur-Zeitung
vom 2ten Aug. 1805. No. 207. Seite 239. 240.

Kleine Schriften.

Rechtsgelehrsamkeit. Düsseldorf,
beim Herausg. Gedanken über das
einreißende Schuldenmachen jun-
ger Leute, nebst einem Vorschlage zur
Einschränkung desselben, und über die Be-
kanntmachung gerichtlicher Verhandlungen.
Veranlaßt durch zwei auf einander gefolgte,
und angehängte processualische Vorgänge,
herausgegeben von Joh. Heinr. Christ.
Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf 1803.
72 S. gr. 8. (6 gr.)

Der Gesetzesvorschlag, den Hr. S. macht, um dem
leichtsinnigen und betrügerischen Schuldenmachen
junger Wüßlinge entgegen zu arbeiten, besteht
darin: daß Minderjährige zum Abverdie-

nen ihrer Schulden im Civil-Arrest an- gehalten werden sollen; ein Gesetz, das als- lerdings unter gehörigen Modificationen manche gute Wirkungen haben, und gewiß den Leichtsinn sehr einschränken würde; a) da hingegen die bisherigen Begünstigungen schon erwachsener Jünglinge, die unmoralische Denkungsart derselben nur begünsti- gen. b)

Der Vorfall, den Hr. S. hier dem Publikum vorträgt, ist folgender: Ein gewisser Wilh. Reitz war ihm 30 Rthlr. 57 stbr. für ausgenommene Bücher schuldig, welche Hr. S. sich einzuklagen genöthiget fand, wogegen der Vater des Beklagten mancherley rechtlich gegründete c) Exceptionen machte, endlich aber sich erbot, die Schuld nach Verlauf von zwey Jahren zu bezahlen, wenn es unterdessen von seinem Sohne, nach erlangter Volljährigkeit nicht selbst ge- schehen könnte; worauf der Richter den Bescheid er- theilte: Schreiner solle auf dieses Anerbieten warten

a) Hier stimmt der Herr Recensent dem Herrn Hofheim bei.

b) Worunter der macedonische Rathschluß oben an- steht.

c) Rechtlich gegründete? Schade daß sie nicht an- geführt worden; ohne gegebenen Beweis davon, wird es erlaubt seyn, daran zu zweifeln: daß sie rechtlich gegründet sind.

und alle Kosten bezahlen, besonders da er Beklagtem Comödien=Bücher verkauft habe. Ueber dieses Urtheil beklagte sich Hr. Schreiner weiter, wurde aber abgewiesen, und da er dem Vater des Beklagten schriftlich gedroht hatte, den Proceß drucken zu lassen, und in der zum Druck bestimmten Schrift sowohl, als in dem Briefe, das Urtheil widersinnig genannt hatte: d) so denunciirte der Schöffe Scharberg gegen ihn beim Fiskus, und trug darauf an, dem Schreiner die Publicirung der angedrohten Schrift zu verbieten, und ihn wegen der ungebührlichen e) Ausdrücke zu bestrafen. Hr. S. wurde deshalb vorgefordert, und zu 6 Rthlr. Strafe condemnirt, ihm auch die fernere Bekanntmachung der zu den Akten gebrachten Schrift verboten, wobei sich jedoch derselbe nicht beruhigt, sondern weiter appellirt hat. — Nach des Rec. Meinung hat Hr. S. allerdings Unrecht. f) Nach dem Scto. Maced. mußte

d) S. 56 = 58 hat Hr. S. erklärt, warum er es so nannte, wogegen der Hr. Rec. nichts anführt, vielleicht weil er diese Stelle, so wie den Aufsatz bei Note t), überschlagen hat.

e) Hiervon ist in vorbesagter Stelle und weiter bis S. 59. auch S. 39 = 40. gehandelt, welches der Hr. Rec. ebenfalls mit Stillschweigen übergeht!

f) Dieser Meinung stehen die Gutachten, der Aufsatz des Herrn Hofheim, und andere Beurtheilungen der Druck-

Hr. C. mit seiner Klage abgewiesen, folglich auch zu den Kosten condemnirt werden, g) und das Anerbieten des Vaters, die Schuld des liederlichen

Schrift entgegen; der Hr. Rec. bleibt also allein bei seinem Unrecht.

g) Hier hat der Hr. Rec. wiederum seine eigene Meinung, wonach aber doch das in Schutz genommene Urtheil ganz anders hätte ausfallen müssen. In D. L. J. Fr. Höpfners theoretisch = practischem Commentar über die Heineccischen Institutionen 7te Aufl. lesen wir S. 1116 von dem macedonianischen Ratheschlusse: Das Gesetz geht bloß auf Geldvorschüsse, (mutuum pecuniarium) nicht auf andere Arten von Darlehn, noch weniger auf andere Contracte, z. E. Kauf-, Tausch-, Miethcontract u. s. w. Ausführlicher findet sich dieses Gesetz in D. A. D. Webers systematischer Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. 4te Ausgabe abgehandelt, worin es S. 214 u. ff. heißt: Wenn also z. B. das Gesetz verbietet, gewissen Personen Geld anzuleihen, so läßt sich mit Recht nicht behaupten, daß auch derjenige das Gesetz übertreten habe, welcher ihnen kein Geld, sondern Waaren geborgt hat. Denn immerhin mag der Grund, warum das Erstere verboten worden, auch bei dem letztern gleichfalls eintreten, so folgt doch daraus höchstens nur so viel, daß der Gesetzgeber das Eine so gut, wie das Andere, hätte verbieten können, ja ich will auch die

Sohnes zu bezahlen, war blos etwas freiwilliges. h) Der Richter hat nur darinnen gefehlt, i) daß er dieses Anerbieten mit in die Sentenz bringt, und der

Folge, daß er es billig verbieten mußte, nicht einmal bestreiten. Allein, so lange man zugeben muß, daß Geld anleihen, und Waaren auf Credit verkaufen, zwei ganz verschiedene Dinge sind, so lange kann auch der Richter darum, weil jenes untersagt ist, noch nicht sofort auch das Letztere unerlaubt erklären, ohne einen gesetzwidrigen Eingriff in die Rechte der gesetzgebenden Macht zu thun. Seiner Pflicht und der Gränzen seines Amts eingedenk, kann er sich kein anderes Raisonnement über die Sache erlauben, als dieses: damit gewissen Leuten die Gelegenheit zur Ausschweifung und verschwenderischen Lebensart genommen werde, hat der Landesherr verboten, ihnen Geld anzuleihen; — es wäre zu wünschen, daß ihnen auch keine Waaren geborgt werden dürften; jedoch, da die Gesetze hievon nicht reden, so ist es für erlaubt zu halten, bis sie es wirklich verbieten.

h) Hr. S. hatte ihn auch nicht darum belangt, — überhaupt keine Ansprüche an den Vater gemacht.

i) Wenn kein anderer Fehler im Urtheile war, so hätte dieser auch wohl können übergangen werden! Aber nach des Hrn. Rec. Meinung hätte Hr. S. ja, zufolge des macedon. Rathschlusses ganz abgewiesen

Fiskus that Hr. S. auch kein Unrecht. k) Dann 1) hatte Hr. S. dadurch, daß er dem Vater mit Publication des Processes droht, l) offenbar eine Rachsucht verrathen, m) und diese Drohung bloß als Mittel gebraucht, n) sich seine Bezahlung zu verschaffen, o) die ihm doch die Gesetze schon abgesprochen hatten; p) 2) ist der Ausdruck widersinnig, von dem

werden müssen, und dieses geschah doch nicht, sondern er wurde vielmehr auf ein unsicheres Anerbieten gleichsam assignirt.

k) Damit stimmen die Gutachten wieder nicht ein.

l) Wem das auch so zu nehmen beliebte, wo besteht dann aber das Gesetz, das eine solche Drohung verbietet? oder darf man überhaupt keinem schlechten Schuldner drohen?

m) Stehet im Widerspruch mit dem Folgenden.

n) Die Drohung soll Rachsucht verrathen, und doch bloß als Mittel gebraucht seyn, Hrn. S. seine Zahlung zu verschaffen!

o) Es würde Hrn. S. freilich nicht unangenehm gewesen seyn, wenn die sogenannte Drohung diesen Erfolg gehabt hätte.

p) Der Gesetze bedürfen wir dabei nicht, da der Richter nicht einmal die Forderung abgesprochen, sondern, wie der Hr. Rec. selbst erzählt, sie Hrn. S. bis nach 2 Jahren vorbehalten hat; worauf auch indessen die Zahlung zur Verfallzeit von selbst erfolgte.

Aussprüche eines Richters gebraucht, allerdings beschimpfend; q) und 3) wann auch einen Proceß bekannt zu machen, durch die Gesetze nicht verwehrt ist, so können doch Ausdrücke, welche die Obrigkeit und die Partheyen beschimpfen, r) wovon selbst diese Schrift nicht ganz rein gehalten ist, s) und die wahrscheinlich in dem für den Westphälischen Anzeiger bestimmten Aufsatz auch nicht gefehlt haben, t) da er

q) Wäre es doch dem Hrn. Rec. gefällig gewesen, den Hrn. S. zu belehren: wie es sich denn eigentlich geziemt in einem Term dasjenige auszudrücken, was man in Richtersprüchen dem gesunden Menschenverstande oder der Natur der Sache zuwider findet, dann hätte er wenigstens ermessen können, ob der Ausdruck widersinnig in solchen Fällen entbehrlich sey! Da dieses aber nicht geschah, und ein Weber und andere berühmte Rechtsgelehrten diesen Ausdruck mit Gründen gestatten, so wird er durch die leere Absprechung, daß er beschimpfend sey, um nichts klüger geworden seyn.

r) Dergleichen sollen in gerichtlichen Verhandlungen, wenn sie auch ungedruckt bleiben, nicht geduldet werden.

s) Man wünschte, daß die unreinen Stellen angegeben wären. Zu dergleichen Rügen sollten immer die Belege geliefert werden, sonst sind sie weder belehrend noch glaubhaft.

t) Warum nur wahrscheinlich, da dieser Aufsatz S. 21 = 28 eingerückt ist, den der Hr. Rec. also nicht gelesen hat!

in Leidenschaft abgefaßt war, u) nicht geduldet werden.

u) Woher weiß denn das der Hr. Rec.? Ueberhaupt sind alle Beurtheilungen schon dadurch verdächtig, wenn daraus hervorgehet, daß die recensirten Bücher nur zum Theil durchblättert, und nicht ganz im Zusammenhange mit gehöriger Aufmerksamkeit gelesen worden sind; daher fürchtet der Herausgeber auch, sich bei der gegenwärtigen zu lange verweilt zu haben.

in Verbindung mit dem ...

1) ...
2) ...
3) ...
4) ...
5) ...

Schlusrede.

Daß Vorreden keiner Nachreden bedürfen, mag wohl nicht immer von Büchern und Druckschriften zu verstehen seyn! Man erlaube mir wenigstens eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn sie als solche gilt.

Ich versprach auf dem Titel „Reinungen einiger Gelehrten etc.“ darzustellen, wodurch die Erwartung nach Lesung des vortreflichen Aufsazes von Herrn Hofheim auf die folgenden Mittheilungen vielleicht zu sehr gespannt wurde, ob ich ihn gleich in der Vorrede als den Hauptaufsatz über die heutige Anwendbarkeit des macedonischen Rathschlusses ankündigte. In diesem Falle scheinen Entschuldigungen darüber erforderlich zu seyn, daß ich diesem Aufsaze nur Recensionen folgen ließ, welche dann darin bestehen mögen, daß ich erkläre:

Erstens, der gedachte gründliche und schöne Aufsatz scheint mir die Materie, nach meiner geringen Einsicht, erschöpft zu haben, und also vollkommen befriedigend zu seyn.

Zweitens, daß Recensionen, wo nicht so ausführlich, doch so gründlich abgefaßt seyn sollten, daß sie dem besten Aufsätze zur Seite gesetzt zu werden verdienten.

Drittens, daß es meine Schuld nicht sey, wenn man dieses nicht in den Recensionen finden könne, und daß ich sie auch zugleich als Muster des Gehalts kritischer Beurtheilungen u. mit erläuternden Anmerkungen und widerlegenden Stellen aus vortreflichen Werken begleitete.

Ich hoffe also meinen Zweck, dem praktischen und mit Amtsgeschäften nicht selten überladenen Rechtsgelehrten durch die Herausgabe dieser Schrift einen Dienst zu leisten, und dabei eine neue Veranlassung zur Aufmerksamkeit auf den Werth kritischer Arbeiten zu geben, erreicht zu haben.

Der Herausgeber.



Erstens, der gedachte
Aussatz scheint mir die Ma-
ringen Einsicht, erschöpft
kommen befriedigend zu s

Zweitens, daß Recensi-
führlich, doch so gründlich
daß sie dem besten Auf-
werden verdienten.

Drittens, daß es
wenn man dieses nicht
könne, und daß ich
des Gehalts kritisch
läuternden Anmerk-
len aus vortreffliche

Ich hoffe also
und mit Amtsge-
Rechtsgelehrten
Schrift einen
neue Veranlassung
Werth kritisch
haben.



III/56. 736.

3,80 h

120/
132

